

von Arnim, Volkmar

Article — Digitized Version

Zusammenlegung und Aufstockung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe in Schweden

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: von Arnim, Volkmar (1956) : Zusammenlegung und Aufstockung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe in Schweden, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 36, Iss. 3, pp. 153-158

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132252>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

noch zu bescheiden ist, vor allem da die Löhne der Landarbeiter infolge des übergroßen Angebots kaum angehoben werden konnten, so sind damit doch die Voraussetzungen für einen stärkeren Ausbau der ägyptischen Verbrauchsgüterindustrien gegeben, um so mehr, als es das Ziel der Regierung ist, weder die Grundbesitzer-Klasse als solche noch ihr Kapital zu vernichten, sondern vielmehr ihre Aktivität, die bisher allzu einseitig auf die Landverpachtung ausgerichtet war, in vorwiegend industrielle Betätigungen zu lenken. Die Erhöhung der ägyptischen Verbrauchsgütererzeugung ist vor allem deshalb so wichtig, da sonst möglicherweise eine vermehrte Nachfrage nach Auslandsprodukten, z. B. Textilien, entsteht und die Handelsbilanz dadurch passiviert wird. Gerade das aber soll vermieden werden.

Auf diese Weise wird mit der Bodenreform eine Besserung der sozialen Verhältnisse in Stadt und Land angestrebt. Dem dient außer der erwähnten Stärkung des Mittelstandes auch das Verbot der übermäßigen Landteilung im Erbgang. Gewisse Probleme liegen noch in der Finanzierung der Bodenreform, vor allem der Entschädigungen an die ehemaligen Besitzer, so-

wie in der Landbewirtschaftung in der Zeit bis zur Übergabe an die neuen Eigentümer, und endlich in der Ausstattung der Neubauern mit Inventar.

Jedenfalls versucht die Regierung, auf sämtlichen Gebieten des ländlichen Lebens Verbesserungen durchzusetzen, vor allem bei der Besitzverteilung, den Pachtbedingungen, der Entlohnung der Landarbeiter, der Landbesteuerung, dem Erziehungswesen, den Kreditmöglichkeiten sowie den Absatzverhältnissen durch Schaffung von Genossenschaften usw.

Die Landnot allerdings kann die Reform nicht beseitigen. Die Regierung versucht, das Problem durch Schaffung von Neuland zu mildern. Vor allem hofft sie, das 2 1/2 Mrd. DM-Projekt des Assuan-Dammes in 15 Jahren vollenden und damit zusätzlich 1,2 Mill. ha Neuland gewinnen zu können. Aber selbst diese einmalige Anstrengung bringt keine fühlbare Entlastung, denn der dadurch erzielbare bedeutende Landgewinn wird durch die rapide Bevölkerungszunahme bald aufgezehrt. Die zur Ernährung von je 100 Einwohnern verfügbare landwirtschaftliche Nutzfläche erfährt also selbst bei Verwirklichung dieser weitreichenden Pläne keine fühlbare Ausweitung.

Zusammenlegung und Aufstockung landwirtschaftlicher Kleinbetriebe in Schweden

Dr. Volkmar von Arnim, Kiel

Die seit dem Jahre 1947 in Schweden betriebene Politik der Zusammenlegung oder Vergrößerung von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben wird das Programm der äußeren Rationalisierung genannt. Dieses Programm hat zum Ziel, den Lebensstandard der landwirtschaftlichen Bevölkerung auf längere Sicht mit den vergleichbaren Berufsgruppen auf eine gleiche Stufe zu bringen. Zur Erreichung dieses Ziels wird eine Zusammenlegung und Vergrößerung jener Kleinbetriebe erstrebt, die einer Familie kein ausreichendes Einkommen gewähren. Diese Politik wird nicht gegen den Willen der landwirtschaftlichen Bevölkerung Schwedens betrieben, sondern sie paßt sich einer bereits seit Jahren bestehenden Tendenz an und versucht sie so zu steuern und zu beschleunigen, daß sie zu einer Hebung des Lebensstandards der in der Landwirtschaft tätig bleibenden Bevölkerungsteile führt.

Neben dem äußeren Rationalisierungsprogramm läuft ein Programm zur inneren Rationalisierung der Betriebe. Die Programme stehen in gegenseitiger Abhängigkeit, so daß sie am besten im Zusammenhang betrachtet werden. Die innere Rationalisierung beschränkt sich im wesentlichen auf die Vergabe von Krediten und verlorenen Zuschüssen sowie auf die Verbesserung der inneren Struktur der Betriebe.

AUSSESSERE RATIONALISIERUNG

Um an der beschriebenen Strukturverbesserung aktiv mitwirken zu können, wurden dem Staat im Jahre 1947/48 vom Reichstag bestimmte rechtliche Möglich-

keiten eingeräumt. Diese sind in Stichworten: Kreditvergabe, An- und Verkauf von landwirtschaftlichen Grundstücken verbunden mit einem Vorkaufsrecht, und in Sonderfällen die Möglichkeit der Enteignung.

Anleihen und Beihilfen: Das wichtigste Mittel, den Kleinbauern eine Vergrößerung ihrer Betriebe zu ermöglichen, ist die Gewährung von Anleihen und Beihilfen. Die Höhe der Anleihen ist nicht begrenzt, sie können die volle Höhe des Kaufpreises des erworbenen Landes betragen. Die Kredite werden von einer Privatbank an die Bauern gegeben. Der schwedische Staat leistet für die Rückzahlung des Kredits von seiten der Bauern an die Bank eine Garantie. Neben diesen Krediten kann vom Staat noch ein besonderer Zuschuß gewährt werden, wenn der Boden zu einem höheren Preis erworben werden muß, als es dem landwirtschaftlichen Wert entspricht. Dies ist vor allem der Fall, wenn durch Hofzusammenlegungen landwirtschaftliche Gebäude überflüssig werden.

Die Kreditvergabe allein würde aber nicht gewährleisten, daß zum Verkauf stehendes Land von solchen Betrieben erworben wird, die erst nach Zukauf von Land über eine ausreichende Ackernahrung verfügen.

Vorkaufsrecht: Daher muß jeder Ankauf von landwirtschaftlichem Grundbesitz in Schweden genehmigt werden.¹⁾ Für die Erteilung dieser Genehmigungen

¹⁾ Gesetz vom 3. Juni 1955 (Nr. 272) über Beschränkung des Rechtes, landwirtschaftlichen Grundbesitz zu erwerben (Bodenerwerbsgesetz). Es löste das Gesetz vom 30. Juni 1947 (Nr. 324) über das staatliche Vorkaufsrecht ab.

wurden besondere Landwirtschaftskommissionen eingesetzt. Diese Kommissionen führen auch alle anderen mit dem Rationalisierungsprogramm zusammenhängenden Maßnahmen durch. Bei Landkäufen können sie die Genehmigung versagen, wenn das Grundstück für eine Verbesserung der Agrarstruktur in Anspruch genommen werden soll. Nach dem Gesetz muß aber der Staat bei Versagung eines Landkaufes bereit sein, das Land zu dem gleichen Preis zu kaufen, zu dem es der Käufer erwerben wollte. Eine Einlöschungspflicht des Staates besteht allerdings nicht, wenn der Verkaufspreis offenbar den Wert des Grundstückes übersteigt. Praktisch hat der Staat mit diesem Gesetz und den Krediten die Mittel in der Hand, das Land an diejenigen Käufer gelangen zu lassen, die es zur Vergrößerung der Betriebe benötigen. Dieses Recht des Staates, in Bodenverkäufe einzutreten, ist gewissen Einschränkungen unterworfen. Es bezieht sich nur auf landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Boden. Die Genehmigung zum Verkauf von Boden oder Höfen an die nächsten Angehörigen darf nicht versagt werden. Durch Landkäufe des Staates darf eine wesentliche dauernde Vermehrung des Grundbesitzes des Staates nicht eintreten.

Gegen die Anwendung des Vorkaufsrechtes steht den Betroffenen die Möglichkeit der Beschwerde bei der Regierung offen. In diesem Fall muß sich das Reichslandwirtschaftsamt zur Sachfrage äußern.

Das Vorkaufsrecht wurde vom Staat bisher nur sehr maßvoll angewandt. Die eingesetzten Kommissionen machten in den Jahren 1949 bis 1954 das Vorkaufsrecht lediglich in 801 Fällen geltend.

Aktive An- und Verkaufspolitik: Durch Ausübung des Vorkaufsrechtes und durch direkte Käufe auf dem Grundstücksmarkt treibt der Staat, um die Betriebsstruktur im Sinne der Rationalisierungspläne zu verbessern, eine aktive An- und Verkaufspolitik. Durchgeführt wird diese Politik ebenfalls von den Landwirtschaftskommissionen.

**Kauf, Verkauf und Grundbesitz
der Landwirtschaftskommission 1949—1954**
(in ha)

Position	1949	1950	1951	1952	1953	1954
Kauf						
Acker	1 000	1 206	1 816	2 481	3 383	2 521
Wald	3 070	4 694	7 710	8 699	12 622	11 334
Insgesamt	4 070	5 900	9 526	11 180	16 005	13 855
Verkauf						
Acker	307	670	882	1 487	1 836	1 852
Wald	858	1 870	3 251	5 482	6 647	7 016
Insgesamt	1 165	2 540	4 133	6 969	8 483	8 868
Besitz am Ende des Jahres						
Acker	1 332	1 806	2 739	3 717	5 264	5 897
Wald	23 384	26 224	30 687	38 966	44 927	49 059
Insgesamt	24 716	28 030	33 426	42 683	50 191	54 956

Quelle: Das Reichslandwirtschaftsamt. Zusammenfassung von der Wirksamkeit der provinziellen Landwirtschaftskommissionen in den Jahren 1949-1954. Unveröffentlichtes Manuskript, Stockholm 1955.

Der Umfang der Flächen, die jährlich von den Landwirtschaftskommissionen gekauft wurden, stieg bis 1953 von Jahr zu Jahr, und der Umfang der verkauften Flächen stieg bis 1954. Der Verkauf der erworbenen Ländereien hielt allerdings mit dem Erwerb nicht Schritt. Der Besitz des Staates aus diesen Käufen stieg von 25 000 ha mit einem Taxwert von 3,3 Mill.

Kr. im Jahre 1949 auf 55 000 ha mit einem Taxwert von 18 Mill. Kr. im Jahre 1954. Die Praxis der Rationalisierungsbehörden hat gezeigt, daß diese Landreserve die Zusammenlegung oder Aufstockung von Kleinbetrieben beschleunigt und erleichtert, da mittels der Bodenreserve Tausch von Land vorgenommen werden kann.

Die in der obigen Tabelle aufgezeigten verkauften Grundstücke sind nur die Flächen, die laut Grundbuch in den Besitz des Staates übergangen. Sehr oft tritt die Landwirtschaftskommission nur als Vermittler bei Landverkäufen auf oder lenkt die Landverkäufe in die Richtung einer Aufstockung der Nachbarbetriebe, indem sie nur bestimmten Personen den Ankauf des angebotenen Landes gestattet.

Enteignung: Die Anwendung der geschilderten Maßnahmen geschieht nur unter weitestgehender Berücksichtigung des Willens der betroffenen Bauern. Neben dem Vorkaufsrecht haben die Landwirtschaftskommissionen auch noch die Möglichkeit, in Ausnahmefällen zu enteignen. Enteignungen werden aber nur in Sonderfällen ausgesprochen. Sie dürfen nicht dazu führen, daß Landwirte ihren Besitz verlassen müssen oder daß sich ihre Versorgungsmöglichkeiten vermindern. 1954 betrafen die Enteignungen nur eine Fläche von insgesamt 5 ha Acker und 12 ha Wald. Auch in den vorhergehenden Jahren wurden von den Landwirtschaftskommissionen nur jährlich zwei Gesuche auf Landenteignung an die Regierung gestellt. Das Gesetz wurde hauptsächlich eingeführt, um durch seine Existenz eine günstigere Verhandlungsbasis für die Landwirtschaftskommissionen in schwierigen Fällen abzugeben.

ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG

Um die Durchführung der geschilderten Rationalisierungsmaßnahmen auf einer einheitlichen Basis zu ermöglichen, wurde ab 1947 eine eigene staatliche Organisation dafür errichtet, der allerdings auch noch andere landwirtschaftliche Verwaltungsaufgaben übertragen wurden. Hauptträger dieser Organisation sind die 26 Landwirtschaftskommissionen, die in den 24 Regierungsbezirken Schwedens gebildet wurden.²⁾ Diese Kommissionen bestehen aus einem staatlichen Beamtenapparat mit je einer Abteilung für äußere und innere Rationalisierung, einer Abteilung für Kulturingenieure und einer Wirtschafts- und Verwaltungsabteilung. An der Spitze jeder Kommission steht ein Landwirtschaftsdirektor. In diesen Ämtern wird ein Plan für die Entwicklung der äußeren und inneren Betriebsstruktur der Landwirtschaft des unterstellten Bezirks, also meistens des Regierungsbezirks, aufgestellt. Die Entscheidungen über Kreditvergabe, Landkauf, Anwendung des Vorkaufsrechtes und Anträge auf Enteignungen werden aber nicht von den Beamten gefällt, sondern von besonderen Ausschüssen. Diese Ausschüsse setzen sich zusammen aus dem höchsten Verwaltungsbeamten des Bezirks als Vorsitzendem, dem Landwirtschaftsdirektor, einem Beamten der halbstaatlichen Landwirtschaftskammer und 4 Bauern. In dieser Zusammensetzung bestehen je ein Ausschuß für die

²⁾ In zwei Regierungsbezirken wurden 2 Kommissionen gebildet.

äußere und für die innere Rationalisierung. Die Landwirtschaftskommissionen sind in hohem Grad unabhängig. Sie erhalten aber Richtlinien vom Reichslandwirtschaftsamt, und ihre Tätigkeit wird von einer besonderen Rationalisierungsabteilung im Reichslandwirtschaftsamt überwacht. Beschlüsse der Kommissionen über Angelegenheiten von größerer Bedeutung werden in gewissem Umfang ebenfalls dem Reichslandwirtschaftsamt zur Nachprüfung vorgelegt.

Die Formen der Durchführung der äußeren Rationalisierung passen sich den gegebenen Land- und Besitzverhältnissen und dem Willen der Bauern, deren Höfe oder Dörfer rationalisiert werden, an. Da in den meisten Teilen Schwedens bereits eine Flurbereinigung durchgeführt ist, genügt es oft, den Bauern Kredit zu geben, damit diese benachbartes Land — eventuell unter Einschaltung der Landwirtschaftskommissionen in die Kaufverhandlungen — kaufen können. In anderen Fällen, wenn die Fluren des angebotenen Hofes an mehrere Nachbarn verkauft werden sollen, ist meistens ein vorheriger Ankauf des Hofes durch die Landwirtschaftskommission erforderlich. Besonders richtet sich das Augenmerk der Landwirtschaftskommissionen auf Dörfer, deren Fluren zersplittert sind. Hier versuchen sie, einen oder mehrere Höfe zu kaufen und die Bauern zur Durchführung einer Flurbereinigung zu bewegen unter dem Hinweis, daß die Höfe nach der Flurbereinigung größer würden, da die von der Kommission gekauften Höfe bei der Durchführung der Flurbereinigung an die Bauern verkauft werden. Wenn einige Bauern eines Dorfes an einer Flurbereinigung nicht teilnehmen wollen, so werden sie bei der Durchführung meistens unberührt gelassen, obgleich gesetzlich alle Bauern der Flurbereinigung unterworfen werden können, wenn 51 % der Bauern eines Dorfes dafür stimmen. Gelegentlich kauft die Landwirtschaftskommission auch einzelne in Wäldern oder im Gebirge liegende Höfe, deren Technisierung unwirtschaftlich ist, um sie zur Aufforstung weiterzuverkaufen. Bekommt diese der Staat zur Aufforstung, so verkauft er im Prinzip an anderer Stelle Waldland an private Bauern.

Zur Vergrößerung seines Hofes benötigt der Bauer Geld. Er bekommt dies in Krediten von einer Bank. Der Staat leistet für die Rückzahlung Garantie. Der Bauer kann Kredite in voller Höhe des Kaufpreises erhalten und muß diese in 20 Jahren zurückzahlen. Die Tilgung beginnt in 3—5 Jahren. Die Verzinsung beträgt 4 1/4 % ohne Amortisation. Neben den Krediten kann der Bauer beim Kauf noch einen verlorenen Zuschuß vom Staat erhalten, wenn der Kaufpreis des Landes seinen landwirtschaftlichen Wert übersteigt. Die Hilfestellung, die die Landwirtschaftskommission den Bauern zur Vergrößerung ihrer Betriebe gibt, wird nur im Rahmen des Rationalisierungsprogramms gegeben. Es sollen leistungsfähige Familienbetriebe geschaffen werden. Bei Einführung des Rationalisierungsprogramms im Jahre 1947 wurde eine Fläche von 10—20 ha Ackerland für ausreichend angesehen. Inzwischen hält man die Grenze von 20 ha für zu niedrig, und in der Praxis der Landwirtschaftskommissionen wird diese Grenze oft überschritten.

Um das Ziel der Schaffung leistungsfähiger Familienbetriebe zu erreichen, läuft neben dem Programm der äußeren Rationalisierung ein weiteres für die innere Rationalisierung, dessen Durchführung ebenfalls den Landwirtschaftskommissionen obliegt. Die innere Rationalisierung bezieht sich auf Drainierung, Entwässerung, Eindeichung, Wegebau, Neukultivierungen, Weideverbesserungen, Entsteinung, und Neubau oder Verbesserung der Wirtschaftsgebäude.

Um die vorgesehenen Rationalisierungsmaßnahmen durchzuführen, werden den Bauern zwei verschiedene Arten von Anleihen gegeben: Amortisationsanleihen und Abschreibungsanleihen. Die Amortisationsanleihe wird zu den gleichen Bedingungen vergeben wie die Anleihen bei der äußeren Rationalisierung. Die Abschreibungsanleihe wird beim Kreditnehmer als zinslose Hypothek eingetragen und nach Ablauf von 5 Jahren, wenn die vorgesehenen Verbesserungen durchgeführt und ordnungsgemäß gepflegt worden sind, zu 1/3 jährlich abgeschrieben. So ist der Kredit nach 10 Jahren getilgt, ohne daß der Kreditnehmer eine Rückzahlung vorgenommen hat. Die Abschreibungsanleihen können in Höhe von 15—40 % der Gesamtkosten der vorgesehenen Verbesserungen vergeben werden. Mit der Abgabe von Amortisationskrediten oder Abschreibungsanleihen ist stets eine eingehende Prüfung der geplanten Verbesserungen verbunden. Gegebenenfalls wird der Kreditnehmer über eine rationellere Art der Betriebsverbesserung beraten.

Da die Kredite und Abschreibungsanleihen zur inneren Rationalisierung von der gleichen Stelle vergeben werden, die auch die äußere Rationalisierung durchführt, ist gewährleistet, daß die Kreditvergabe im Sinne des geplanten Strukturwandels der Betriebe gehandhabt wird. Insbesondere werden so Abschreibungskredite für durch Flurbereinigung vergrößerte Bauernhöfe vergeben, um den oft notwendigen Wegebau, die Meliorationen oder eine Vergrößerung der Wirtschaftsgebäude vornehmen zu können.

FINANZIERUNG

Innerhalb der Ausgaben, die der schwedische Staat für das Rationalisierungsprogramm aufbringt, fällt der geringere Teil auf die äußere Rationalisierung, da die meisten Bodenkäufe der Kleinbauern in Schweden mit Hilfe von Bankkrediten erfolgen, für die der schwedische Staat lediglich eine Garantie gibt.

Einnahmen und Ausgaben des Grundfonds und Grundbesitz der Landwirtschaftskommissionen

(in 1000 Kronen)

Jahr	Einnahmen	Ausgaben	Differenz	Grundbesitz der Landwirtschaftskommiss. ¹⁾
1948/49	136	1 479	1 343	3 297
1949/50	558	2 967	2 409	4 333
1950/51	1 828	5 366	3 538	6 476
1951/52	3 193	8 642	5 449	10 858
1952/53	4 914	13 091	8 177	15 509
1953/54	7 607	13 265	5 658	17 953

¹⁾ Geschätzter Wert am Ende des Kalenderjahres, das auf das Wirtschaftsjahr folgt.

Quelle: Das Reichslandwirtschaftsamt, Zusammenfassung, a. a. O., S. 6, Tabellen 5 und 6.

Die größten Ausgaben, die für die äußere Rationalisierung aufgewendet werden, entstehen bei der aktiven An- und Verkaufspolitik, da der Staat die zum Zwecke der Rationalisierung erworbenen Ländereien oft unter Einstandspreis weiterverkauft.

Die Verluste sind weniger groß, als dies auf Grund der Tabelle erscheint, da man berücksichtigen muß, daß der Staat bisher meistens weniger Land weiterverkauft hat, als er gekauft hat, so daß zur Zeit Ländereien im Taxwert von 18 Mill. Kr. zum Weiterverkauf in den Händen des Staates sind. Auch die verlorenen Zuschüsse, die zum Wertausgleich an die Bauern gegeben werden, sind gering gemessen an den Geldmengen, die für die innere Rationalisierung erforderlich sind. Dagegen haben die Darlehensgarantien, die der Staat vergab, im Jahre 1954 eine Höhe von 7,5 Mill. Kr. erreicht. Diese Garantien bedeuten aber kein Risiko für den Staat, da er bei Nichtrückzahlung durch Pfändung oder Zwangsversteigerung auf das Vermögen des Kreditnehmers zurückgreifen kann. Die wirklichen Verluste durch die Kreditgarantien betragen nur einen Bruchteil von 1% der garantierten Geldmengen.

Darlehensgarantien und Staatsbeiträge für die äußere Rationalisierung 1949—1954 (in Kronen)

Jahr	Darlehensgarantien	Staatsbeiträge
1949	2 214 815	428 660
1950	4 216 590	564 153
1951	4 625 555	470 517
1952	4 553 494	561 641
1953	6 717 755	676 432
1954	7 547 295	629 925

Quelle: Das Reichslandwirtschaftsamt, Zusammenfassung, a. a. O., S. 6, Tabelle 7.

Sehr viel höher sind die Abschreibungsanleihen und die gewährten Kredite für die innere Rationalisierung. Darlehen und Zuschüsse erreichten im Jahre 1954 eine Höhe von 39 Mill. Kr. Die Verkaufserlöse der Landwirtschaft betragen 4,08 Mrd. Kr., so daß wertmäßig die Kredite oder Beiträge des Staates zur inneren Rationalisierung nicht einmal 1% der Verkaufserlöse jährlich ausmachen.

Kredite und verlorene Zuschüsse für die innere Rationalisierung 1949—1954 (in Kronen)

Jahr	Darlehen	Verlorene Zuschüsse
1949	9 524 225	13 273 311
1950	13 770 839	19 719 618
1951	9 560 195	15 124 172
1952	11 638 175	19 603 638
1953	14 353 863	20 415 229
1954	18 240 345	20 789 188

Quelle: Das Reichslandwirtschaftsamt, Zusammenfassung, a. a. O., S. 4, Tabelle 1 h.

Außerhalb der Geldmengen, die für äußere und innere Rationalisierung aufgewendet werden, gibt der schwedische Staat aber noch erhebliche Gelder als direkte Unterstützung an die Kleinbetriebe unter 10 ha. Diese Zahlungen des Staates an die Kleinbauern werden Produzentenbeiträge genannt. Sie werden so ausgezahlt, daß sie die schon vorhandene Tendenz, Kleinbetriebe bei Besitzwechsel nicht weiter als selbständige Einheit bestehen zu lassen, noch verstärken.

Diese Produzentenbeiträge werden als zusätzliche Zahlungen für gelieferte Milch an Betriebe unter 10 ha geleistet. Sie können im Höchstfall 480 Kronen je Wirtschaft im Jahr erreichen. Diese Gelder erhalten aber nur diejenigen Bauern, die bei Einführung des Gesetzes den Hof bewirtschafteten, sei es in Pacht oder Eigentum. Tritt nun ein Wechsel in der Person der Bauern durch Erbgang, Verkauf oder Pachtwechsel ein, so werden die Produzentenbeiträge nur in besonderen Härtefällen nach Prüfung von

der Landwirtschaftskommission weitergezahlt. Im allgemeinen soll auch der Sohn des Bauern nach der Hofübernahme keine Produzentenbeiträge mehr erhalten. Durch die Bindung der Auszahlung der Produzentenbeihilfe an den Besitzer des Hofes wurde ein Ansteigen der Landpreise verhindert. Hätte der schwedische Staat eine Auszahlung der Produzentenbeiträge an alle Betriebe von 2—10 ha auch nach einem Besitzwechsel eingeführt, so wäre damit automatisch der Verkaufspreis dieser Betriebe gestiegen. Ein Ansteigen der Bodenpreise wäre aber für das Programm der äußeren Rationalisierung nicht erwünscht gewesen.

Der Personenkreis, der Produzentenbeiträge erhielt, hat sich durch die Bindung an den Betriebsinhaber von Jahr zu Jahr vermindert, und die Zahlungen des Staates hatten eine fallende Tendenz.

Produzentenbeiträge 1949—1954

Jahr	Anzahl der Empfänger	Beiträge (in Kronen)
1949		72 682 132
1950	198 571	71 646 125
1951	198 018	70 635 431
1952	190 109	67 333 944
1953	183 639	36 471 846
1954	142 589	45 868 103

Quelle: Das Reichslandwirtschaftsamt, Zusammenfassung, a. a. O. S. 7, Tabelle 10.

Die Ausgaben, die dem Staat insgesamt bei der inneren und äußeren Rationalisierung entstehen, können im Jahre 1954 auf 27,3 Mill. Kr. geschätzt werden;³⁾ sie machen nur 59,5% der 45,9 Millionen aus, die der schwedische Staat vorläufig noch an Bauern mit unrentablen Kleinbetrieben zahlt.

NACHTEILE DES SYSTEMS

Bei der Durchführung eines so einschneidenden und umfassenden Programms, wie es die Zusammenlegung von Kleinbetrieben in Schweden darstellt, ergeben sich zwangsläufig auch Nachteile und Schwierigkeiten. Diese zu meistern, ist oft die Aufgabe des Direktors der Landwirtschaftskommission. Sein Amt ist nicht einfach, da er erstens an die Entscheidungen der Mehrheit seiner Kommission gebunden ist und zweitens vor allem bei der äußeren Rationalisierung den Willen der Bauern und Pächter in weitestgehendem Maße berücksichtigen soll. So ist es oftmals schwierig, die Bereitschaft der Bauern zur Neugestaltung ihres Dorfes zu gewinnen. Mangelnde Aufgeschlossenheit oder Uneinigkeit der Bauern führten in besonders schwierig gelagerten Fällen dazu, daß es bis zu 5 Jahren dauerte, ehe die von der Landwirtschaftskommission erworbenen Höfe wiederverkauft werden konnten. In einem vom Verfasser untersuchten Fall lag dies daran, daß mit dem Wiederverkauf der erworbenen Höfe eine Flurbereinigung im Dorfe verbunden werden sollte. Die zur Flurbereinigung notwendige Bereitschaft und Einigkeit war aber erst Jahre nach dem Erwerb weiterer Höfe durch die Landwirtschaftskommission erreicht worden.

In der Zeit, in der die Höfe sich im Besitz des Staates befinden, werden die Ländereien meistens auf jeweils ein Jahr verpachtet. Die Pächter behandeln das Land aber oft nicht sorgfältig, da sie nicht wissen, wie lange sie es behalten. Die Gebäude der Höfe, die im Besitz der Landwirtschaftskommission sind, stehen oft

³⁾ Kreditgarantien, die ja keine Ausgabe darstellen, wurden nicht berücksichtigt, der Verlust von 5,7 Mill. des Grundfonds, der mit einberechnet wurde, bezieht sich auf das Jahr 1953/54. Nicht berücksichtigt wurde bei den Verlusten, daß der Wert der im Besitze des Staates befindlichen Grundstücke zum Zwecke der äußeren Rationalisierung zur gleichen Zeit um 2,5 Mill. stieg.

leer, was nicht zu deren Erhaltung beiträgt. Im allgemeinen geht der An- und Verkauf der Ländereien durch die Landwirtschaftskommission allerdings schnell vor sich, da die Nachbarn gleich zum Kauf bereit sind und eine Flurbereinigung nicht vorgenommen zu werden braucht.

Weitere Schwierigkeiten können sich daraus ergeben, daß von den Landwirtschaftskommissionen das Land zu teuer gekauft wird. Die Anlieger sind dann nicht bereit, ihrerseits das Land zu dem hohen Preis zu erwerben, den der Staat gezahlt hat. Die dem erworbenen Grundstück benachbarten Bauern können dabei noch ganz besonders auf die Verkaufspreise drücken, wenn die Kommission gemäß ihrem Programm erworbenes Land nur an ganz bestimmte benachbarte Bauernhöfe verkaufen will. Im allgemeinen läßt sich diese Schwierigkeit dadurch umgehen, daß nur Land gekauft wird, dessen Wiederverkauf an die Nachbarn gesichert ist.

ERGEBNISSE UND AUSSICHTEN

Da die Landwirtschaftskommissionen bei der äußeren Rationalisierung sehr oft nur auf Grund ihres Verkaufrechtes vermittelnd eingreifen oder dieses an andere abtreten, läßt sich statistisch nicht erfassen, wie weit der Rückgang der Kleinbetriebe in Schweden auf die Tätigkeit der Landwirtschaftskommissionen zurückzuführen ist. Jedoch zeigte sich bei der letzten Betriebszählung im Jahre 1951 eine so starke Verminderung der Kleinbetriebe gegenüber dem Jahre 1944, daß daraus mit Sicherheit geschlossen werden kann, daß die Tätigkeit der Landwirtschaftskommission diese Entwicklung beschleunigt und erleichtert hat. Die Anzahl der Kleinbetriebe unter 1 ha hatte sich 1951 gegenüber 1944 um 24,2 % verringert, die Anzahl der Kleinbetriebe von 2—5 ha um 12,2 % und die der Betriebe von 5—10 ha um 4,7 %.

Gegenwärtig wird geschätzt, daß in Schweden jährlich etwa 5 000 Kleinbetriebe verschwinden. Dagegen stieg die durchschnittliche Ackerfläche je Betrieb von 8,96 ha im Jahre 1944 auf 9,65 ha im Jahre 1951. Die Ackerfläche ist in Mittelschweden und insbesondere in Nordschweden für die wirtschaftliche Stellung nicht maßgebend, da die Bauern dort oft Waldflächen besitzen. In Nordschweden ist die Ackerfläche oft nur eine Ergänzung des Waldbesitzes. Aus diesen Grün-

den können auch für Schweden keine genauen Zahlen darüber angegeben werden, welche Mindestbetriebsgröße auf Grund der technischen Entwicklung zur Erzielung eines angemessenen Einkommens wünschenswert ist. Im großen und ganzen wird als untere Grenzen in Schweden 20 ha angesehen.

Im allgemeinen entsprach der Verkauf von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, bzw. der Fortschritt der äußeren Rationalisierung, bisher zahlenmäßig nicht den Erwartungen des Gesetzgebers. Als Hauptgrund dafür wird die wirtschaftliche Lage angegeben. Bei der fortschreitenden Geldentwertung behielten viele, die normalerweise ihren Grund und Boden verkauft hätten, diesen als Kapitalanlage in ihrer Hand. Für die Zukunft glaubt man aber, daß die Zusammenlegung kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe mehr Bedeutung gewinnen wird als bisher. Die Bevölkerungsstatistik zeigt, daß in der Landwirtschaft mehr alte Leute arbeiten, während die Jugend in die Städte abwandert. Nun werden erfahrungsgemäß gerade die Kleinbetriebe, die keinen angemessenen Lebensstandard gewähren, von der alten Generation bis zum Tode oder bis zur Arbeitsunfähigkeit weiter bewirtschaftet, während die nächste Generation in der Stadt arbeitet und auch im Erbfall nicht gewillt ist, auf das Land zurückzukehren. Bei einer günstigen wirtschaftlichen Entwicklung mit weiterhin hohem Arbeitskräftebedarf der Industrie rechnet daher das Landwirtschaftsamt damit, daß die Verkäufe von Kleinbetrieben wegen Tod oder Arbeitsunfähigkeit der bisherigen Betriebsinhaber in Zukunft steigen werden.

VERGLEICH MIT DER BUNDESREPUBLIK

Dabei ist man von einer Durchschnittspacht in Höhe achten ist, daß die heranwachsende Generation Kleinbetriebe mit geringem Einkommen bei höher Arbeitsleistung nicht mehr bearbeiten will, haben einige Länderregierungen in der Bundesrepublik begonnen, eine aktive Politik zur Aufstockung und Zusammenlegung von Kleinbetrieben zu verfolgen. Die entsprechenden Gesetze und Verordnungen, die für diese Politik als Grundlage erforderlich sind, werden aber in den meisten Länderparlamenten und Ministerien erst vorbereitet. Diese Gesetze müßten durch eine Neufassung des Reichssiedlungsgesetzes auf Bundes-

Entwicklung der Betriebsgrößenstruktur in Schweden ¹⁾ 1917—1951

(Zahl der Betriebe)

Ackerfläche (ha)	1917		1944		1951		1951/1944 ± %
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	
0,26—1	63 605	14,2	59 389	14,4	45 039	11,9	— 24,2
1—2	67 247	15,0	58 825	14,2	50 961	13,5	— 13,4
2—5	117 969	26,4	107 776	26,0	95 888	25,4	— 11,0
5—10	95 752	21,4	94 144	22,8	89 760	23,7	— 4,7
unter 10	344 573	77,0	320 134	77,4	281 648	74,5	— 12,1
10—20	64 358	14,4	58 447	14,1	59 796	15,8	+ 2,3
20—30	18 848	4,2	17 030	4,1	17 716	4,7	+ 4,0
30—50	11 911	2,6	10 710	2,6	11 234	3,0	+ 4,9
50—100	5 414	1,2	5 065	1,2	5 421	1,4	+ 7,0
über 100	2 590	0,6	2 325	0,6	2 325	0,6	— 0,0
über 10	103 121	23,0	93 577	22,6	96 492	25,5	+ 3,1
insgesamt	447 694	100	413 711	100	378 140	100	— 8,6

¹⁾ Absolutes Grünland wird in der schwedischen Betriebsstatistik nicht berücksichtigt.

Quelle: Statistisk Årsbok för Sverige, 1921, 1930, 1952, 1954. Statistisk Tidsskrift, versch. Jahrgänge.

ebene ergänzt werden. Hierzu gehört auch ein einheitliches Bodenverkehrsgesetz. Die sehr milde Form des Vorkaufsrechts zur Durchführung des Rationalisierungsprogramms in Schweden hat sich dort durchaus bewährt. Es sollte in der Bundesrepublik geprüft werden, ob ein ähnliches Gesetz die Zustimmung des Bauernverbandes und der Agrarpolitiker finden könnte. Die Erfahrungen, die in Schweden mit dem Rationalisierungsprogramm seit 1949 gemacht wurden, können der Bundesrepublik bei einem Programm zur Verbesserung der Agrarstruktur von Nutzen sein. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, daß die schwedischen Verhältnisse nicht ohne weiteres auf die Bundesrepublik übertragen werden können.

Ein besonders schweres Hindernis für eine Verbesserung der Agrarstruktur in der Bundesrepublik ist die Realteilung. In Schweden gibt es eine Realteilung in der Gegend von Dalarna (Mittelschweden). Nach durchgeführter Flurbereinigung und Aufstockung der Betriebe in dieser Gegend ist bei weiterem Erbgang nur eine geschlossene Vererbung der bestehenden Höfe gestattet. Ebenso wie in Schweden ist eine nachhaltige Verbesserung der Agrarstruktur in der Bundesrepublik nur zu erwarten, wenn nach Durchführung von Flurbereinigung und Aufstockung der Kleinbetriebe diese nicht wieder im nächsten Erbgang durch Realteilung in unwirtschaftliche Einheiten aufgespalten werden. Es sollte daher gefordert wer-

den, daß Höfe, die mit Hilfe des Staates durch Flurbereinigung, Aussiedlung oder Aufstockung neu geordnet werden, grundsätzlich in die Höferolle eingetragen werden, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Genutzt werden sollten in der Bundesrepublik auch die Erfahrungen, die Schweden bei der Bildung eines Bodenfonds zur Aufstockung der Kleinbetriebe gewonnen hat. Ohne Bildung eines solchen Bodenfonds ist die Errichtung vernünftiger Betriebseinheiten sehr erschwert. Ist ein kleiner Vorrat von Land in den Händen der Behörden, die die Aufstockung vornehmen sollen, so kann durch Tausch an die aufzustockenden Betriebe benachbartes Land abgegeben werden. Bei einem Ankauf des Landes durch die Betriebsinhaber selbst wird die Zersplitterung oft nur noch vergrößert. Die Besitzer der kleinen Bauernhöfe, die ihren Besitz erhalten und vergrößern möchten, haben auch meistens nicht das Kapital und nicht die Zeit, jede sich auf dem freien Markt bietende Kaufchance wahrzunehmen.

Der Bodenfonds kann in der Bundesrepublik bei den Siedlungsgesellschaften gebildet werden. Sie können am besten für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Ländereien für die Dauer der Zugehörigkeit zum Bodenfonds sorgen. Die Höhe des Landfonds wird auch zweckmäßigerweise auf eine bestimmte, für die Durchführung des Strukturprogramms notwendige Ausdehnung begrenzt.

Die Reiserzeugung und -versorgung der Welt

Dr. W. v. Tirpitz, Irtschenhausen

Heute wie einst beherrscht der Reis das Denken der meisten Asiaten. Das chinesische Wort „Reis essen“ (Chi fan) heißt soviel wie Mahlzeit einnehmen, und „keinen Reis mehr haben“ bedeutet sterben. Der schwere Druck, der vom China Mao Tse Tungs auf die Reisüberschußgebiete Südasiens ausgeübt wird, findet hier seine Erklärung.

PRODUKTION

Die Reiserzeugung unterliegt starken Ernteschwankungen, weist jedoch langfristig einen steigenden Trend auf. Am weitesten klapften Bedarf und Produktion in den ersten Jahren nach dem Kriege auseinander. Die Reiserzeugung der Erde, die zu 90% aus der asiatischen Zone stammt, war verglichen mit den Vorkriegsjahren um nahezu 15% zurückgegangen, die Bevölkerung Asiens aber um 12% (nämlich um ca. 100 Mill.) gestiegen. Die Versorgungslücke der auf Importe angewiesenen Länder wie China, Japan, Ceylon, Indonesien, Malaya und der Philippinen wurde, soweit das möglich war, von den Getreideüberschußländern (voran den USA) durch Belieferung mit anderen Körnerfrüchten geschlossen. Außerdem wurden mehr ölhaltige Früchte verzehrt, die früher exportiert worden waren — der Rest war Hunger.

Eine strukturelle Veränderung der Produktion, die noch keineswegs abgeschlossen ist, war die wichtigste

Folge dieses Engpasses: die Importländer sind bestrebt, ihre Selbstversorgung mit Reis zu erhöhen. Indien, nach Japan der größte Importeur, hat seine Reiserzeugung von 33,5 Mill. t (Durchschnitt 1948/50) auf

Weltreisproduktion nach Erzeugerländern
(in 1000 t paddy)¹⁾

Land	Ø 1934/38	1954
Asien insgesamt	144 800	149 700
davon Überschlußländer:		
Burma	6 971	5 804
Indochina ²⁾	6 498	3 872
Thailand	4 357	5 800
davon Defizitländer:		
China	50 476	
Indien	32 308	36 894
Japan	11 501	11 392
Indonesien	6 081	11 793
Europa insgesamt	1 140	1 680
davon:		
Italien	753	859
Spanien	293	352
Nord- und Mittelamerika insgesamt	1 180	3 380
davon:		
USA	956	2 670
Südamerika insgesamt	1 820	4 840
davon:		
Brasilien	1 365	3 000 ³⁾
Afrika insgesamt	2 200	3 900
davon:		
Ägypten	609	1 118
Welt (ohne Sowjetunion)	151 140	163 500

¹⁾ Paddy oder Rohreis: gedroschen, aber nicht enthülst; Halbrohreis: enthülst, sonst unbearbeitet; Weißreis: geschält (d. h. ohne Keime und Silberhäutchen), eventuell auch poliert. ²⁾ Überschlußland ist heute nur Süd-Vietnam. ³⁾ Geschätzt.